

Nach: 3. Ertrag der Reichsstempel-Abgaben.

B. Spielkartenstempel in den Etatsjahren 1879/80 bis 1883/84.¹⁾

(Statistik des Deutschen Reichs Bd. XLIII. S. VI. 10; Bd. XLVIII. S. VI. 52; Bd. LIII. S. V. 1; Bd. LIX. S. V. 4 und Monatshefte zur Statistik des Deutschen Reichs Jahrgang 1884 S. VI. 66.)

Etatsjahre.	Anzahl der Kartenfabriken.	Absatz derselben.		Siervon sind						Ueberhaupt sind versteuert (Sp. 5 + 9 bezw. 6 + 10)		Entsprechend einem Steuerbetrag	
				versteuert.		ausgeführt.		Vom Ausland sind eingeführt und in freien Verkehr gesetzt.					
		1000 Spiele		1000 Spiele		1000 Spiele		1000 Spiele		1000 Spiele		überhaupt.	auf den Kopf.
		von 36 oder weniger Karten.	von mehr als 36 Karten.	von 36 oder weniger Karten.	von mehr als 36 Karten.	von 36 oder weniger Karten.	von mehr als 36 Karten.	von 36 oder weniger Karten.	von mehr als 36 Karten.	von 36 oder weniger Karten.	von mehr als 36 Karten.		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	1000 M.	pf.
1879/80.....	66	3273,8	1027,4	3107,7	272,2	166,1	755,2	20,1	5,9	3127,8	278,1	1077,4	2,4
1880/81.....	64	3432,2	1039,3	3231,5	246,9	200,7	792,4	25,5	5,6	3257,0	252,5	1103,4	2,4
1881/82.....	61	3289,3	942,5	3110,0	238,2	179,3	704,3	16,0	6,1	3126,0	244,3	1059,9	2,3
1882/83.....	60	3264,3	1058,8	3106,0	233,4	158,3	825,4	15,8	7,1	3121,8	240,5	1056,8	2,3
1883/84.....	61	3346,6	1236,1	3151,0	208,7	195,6	1027,4	22,0	7,0	3173,0	215,7	1059,8	2,3

Im Jahre 1883/84 nach Zoll- und Steuerverwaltungsbezirken bezw. hanseat. Sollausschlüssen.

Preußen	11	1879,2	570,1	1797,8	165,3	81,4	404,8	1,5	4,5	1799,3	169,8	624,7	2,3
Bayern	13	339,3	454,2	338,9	2,2	0,4	452,0	0,0	0,1	338,9	2,3	102,8	1,9
Sachsen	17	276,1	4,0	274,1	3,7	2,0	0,3	0,5	0,2	274,6	3,9	84,3	2,7
Württemberg, Baden und Sachsen	7	702,9	166,3	592,4	20,8	110,5	145,6	0,3	0,2	592,7	21,0	188,3	4,2
Thüringen	7	112,4	28,4	111,3	3,7	1,2	24,7	0,0	0,0	111,3	3,7	35,3	2,9
Mecklenburg, Oldenburg Braunschweig und An- halt	6	36,7	13,1	36,5	13,0	0,1	0,0	0,0	0,0	36,5	13,0	17,5	1,1
Elbsaß-Vorpommern	—	—	—	—	—	—	—	19,6	1,8	19,6	1,8	6,8	0,4
Bremen und Hamburg.	—	—	—	—	—	—	—	0,1	0,2	0,1	0,2	0,1	0,0

¹⁾ Durch Reichsgesetz vom 3. Juli 1878 (R.-G.-Bl. S. 133) wurde mit dem 1. Januar 1879 unter Aufhebung sämmtlicher in den einzelnen deutschen Staaten bis dahin von Spielkarten erhobener Landessteuern für das ganze Gebiet des Deutschen Reichs eine einheitliche Spielkarten-Stempelabgabe eingeführt, deren Ertrag in die Reichskasse fließt. Befreit von dieser Abgabe sind nur solche Karten, welche unter amtlicher Kontrolle in das Ausland ausgeführt werden; ein Erlaß oder Erfaß der Steuer wird nur bei inländischen bereits gestempelten Karten gewährt, die bei der Verpackung oder Aufbewahrung in den dazu bestimmten Fabrikräumen durch einen unverschuldeten Zufall zum Gebrauch untauglich geworden sind. Die Stempelabgabe beträgt 0,30 M. für jedes Spiel von 36 oder weniger Blättern und 0,50 M. für jedes andere Spiel; daneben wird von Karten, die zum Verbleib im Reichsgebiet bestimmt sind, beim Eingange über die Zollgrenze der tarifmäßige Eingangszoll, 60 M. für 100 kg Bruttogewicht, erhoben.

C. Reichsstempel-Abgaben für Werthpapiere, Schulnoten, Rechnungen und Lotterieloose im Etatsjahre 1883/84.

Zufolge Reichsgesetzes vom 1. Juli 1881 (R.-G.-Bl. S. 185) werden vom 1. Oktober 1881 an die nachstehend bezeichneten Urkunden einer Stempelabgabe unterworfen, deren Ertrag nach Abzug der Steuererlasse und der Steuererstattungen, sowie der Erhebungs- und Verwaltungskosten in die Reichskasse fließt und den einzelnen Bundesstaaten nach dem Maßstabe der Bevölkerung, mit welcher sie zu den Matrikularbeiträgen herangezogen werden, zu überweisen ist.

1) **Aktien und Aktienantheilscheine**, ferner 2) **Renten und Schulverschreibungen**, für den

Handelsverkehr bestimmt, sind, wenn sie innerhalb des Bundesgebiets ausgehändigt, veräußert oder verpfändet werden, oder wenn ein anderes Geschäft unter Lebenden damit gemacht oder Zahlung darauf geleistet wird, mit einer Stempelabgabe belegt, welche beträgt für die unter 1) bezeichneten Werthpapiere 5/100 des Nennwerths in Abstufungen von 50 pf für je 100 M. oder einen Bruchtheil dieses Betrages, für die unter 2) genannten, falls es sich um inländische auf den Inhaber lautende und auf Grund staatlicher Genehmigung ausgegebene Renten und Schulverschreibungen der